



# Empfehlungen des Preisüberwachers an den Bundesrat für die Revision der Verordnung über die Flughafengebühren

Dezember 2015 / Zaa

---

## EXECUTIVE SUMMARY

Die Verordnung über die Flughafengebühren (die «Verordnung») erlaubt in ihrer aktuellen Form die Anwendung von Flughafengebühren, die höher sind, als dies bei einem Monopolregime mit regulierten Preisen der Fall sein sollte. Zudem ist die Verordnung zu komplex strukturiert, weshalb die vertiefte Prüfung der Flughafengebühren kaum innerhalb nützlicher Frist möglich ist und die Fluggesellschaften eher Rekurs einlegen.

Wird dieser Umstand nicht korrigiert, so wird für die Schweizer Wirtschaft durch diese Verordnung auch künftig Schaden entstehen, der jährlich im zweistelligen Millionenbereich liegen dürfte. Darunter hätten nicht nur die Passagiere und die Fluggesellschaften zu leiden. Über kurz oder lang könnte sich dies auch negativ auf das Angebot an Flugverbindungen von der Schweiz ins Ausland auswirken. Als Folge davon würden die Hubs Zürich und Genf an Bedeutung verlieren, was wiederum negative Auswirkungen auf den gesamten Wirtschaftsstandort Schweiz hätte.

Die optimale Lösung zur Gewährleistung angemessener Gebühren wäre die Verwendung des *Single-Till*-Ansatzes. Alternativ könnte die bestehende Situation auch durch Korrekturen bei der Anwendung des *Dual-Till*-Ansatzes erheblich verbessert werden.

Die Preisüberwachung empfiehlt für die Verordnung folgende Änderungen:

---

### 1. In Bezug auf die **angemessene Kapitalverzinsung**:

- 1.1 Um eine risikogerechte Verzinsung nach den Standards der Preisregulierung zu gewährleisten, müssten bei der WACC-Berechnungsmethode folgende Änderungen vorgenommen werden:
  - Berechnung der Marktrisikoprämie anhand des geometrischen Mittels;
  - Berechnung des risikolosen Zinssatzes gestützt auf den Durchschnitt der letzten fünf Jahre;
  - Berechnung der Debt Premium mithilfe des fünfjährigen Durchschnitts der Differenz der Monatsrenditen 8-jähriger Bundesobligationen und 8-jähriger Obligationen im Industrie- und Handelssektor gemäss den Angaben im Statistischen Monatsheft der SNB;
  - Berechnung des Betas und der Kapitalstruktur anhand der Mittelwerte einer vom Regulator definierten Flughafengruppe. Die Kapitalstruktur sollte auf Basis des fünfjährigen Durchschnitts der Kapitalstruktur errechnet werden, wie sie im Jahresabschluss im Geschäftsbericht ausgewiesen wird, und nicht anhand des Marktpreises ermittelt werden.
- 1.2 Anwendung eines Einheitssatzes für die Kapitalverzinsung (WACC) für alle in der Verordnung aufgeführten Aktivitäten, inklusive kommerzieller Bereich auf der Luftseite des Flughafens und Parking.



---

2. In Bezug auf die **Behandlung der nicht flugbetriebsrelevanten Aktivitäten auf der Luftseite des Flughafens und des Strassenfahrzeug-Parkings:**

- 2.1 Aufnahme der **Verkaufstätigkeiten auf der Luftseite** in den durch die Verordnung reglementierten *Till air-side* oder alternativ dazu Regelung der Beteiligung an der Finanzierung des Bereichs *air-side* durch Aufteilung des ökonomischen Mehrwerts, der gestützt auf den Beitrag der Flughafennutzer an den Einnahmen dem kommerziellen Bereich auf der Luftseite berechnet wird.
- 2.2 Aufnahme der **Aktivitäten im Bereich Fahrzeug-Parking** in den durch die Verordnung reglementierten *Till air-side* und Unterteilung der Parkgebühren in zwei Komponenten: «Kostendeckung» und «Ökologie». Nur die angemessene Kapitalverzinsung darf an die Aktionäre ausgeschüttet werden. Die Einnahmen der Komponente «Ökologie» müssen in einen Fonds zur Finanzierung von Umweltprojekten innerhalb des Flughafens fliessen oder auf jeden Fall so eingesetzt werden, dass die Einsparungen den Flughafennutzer zugutekommen.

---

3. In Bezug auf das **Verfahren zur Festlegung der Flughafengebühren:**

- 3.1 Änderung des Verfahrens zur Festlegung der Flughafengebühren, sodass die Flughäfen Genf und Zürich den Verhandlungspartnern und dem BAZL für jede Tarifperiode eine Zusammenstellung zu ihrem Gebührevorschlag für die nächste Tarifperiode vorlegen müssen, die die wichtigsten Informationen zur Rechtfertigung der vom Flughafen vorgeschlagenen Gebührenhöhe enthält.
  - 3.2 Änderung des Verfügungsverfahrens im Falle eines Scheiterns der Verhandlungen, sodass die Flughafengebühren vom BAZL anhand einer detaillierten Kostenberechnung festgelegt werden, die sich auf die Informationen der zu Beginn der Verhandlungen von den Flughäfen Genf und Zürich gemachten Eingabe zu ihrem Gebührevorschlag für die neue Tarifperiode stützt.
-